



Gesetz über die Nutzung  
und Verpachtung von  
Grundstücken der  
Bürgergemeinde Fläsch

# Gesetz über die Nutzung und Verpachtung von Grundstücken der Bürgergemeinde Fläsch

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1

Als Bürgerboden im Sinne dieses Gesetzes gilt das im Eigentum der Bürgergemeinde Fläsch stehende Land

Bürgerboden  
Begriff

### Artikel 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn dieses Gesetzes nichts anderes ergibt.

Gleichstellung  
der Geschlechter

### Artikel 3

Der Bürgerrat ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ermächtigt, Pachtverträge nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Ermahnung entschädigungslos zu kündigen und anderweitig zu verpachten, wenn gegen Bestimmungen in diesem Gesetz verstossen wird.

Vollzug

## II. Verpachtung und Zuteilung

### Artikel 4

- Grundsatz  
Verpächterin ist die Bürgergemeinde Fläsch  
Verpachtung
- Bürgerboden  
Als Grundstückspächter werden vorbehältlich Artikel 4 Landwirte berücksichtigt, welche in Fläsch wohnhaft sind und deren Ökonomiegebäude auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Fläsch stehen

und die Grundstücke als Teil ihres Betriebes bewirtschaften.

- Gärten  
Die beim alten Schützenhaus gelegenen Gartenparzellen werden vom Gemeindevorstand an die in Fläsch wohnhaften Personen verpachtet. Bei ungenügendem Interesse kann er Gärten auch an Auswärtige verpachten.
- Bauland  
Rechtskräftig eingezontes Bauland wird nicht nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) verpachtet, sondern bis zu dessen Überbauung den interessierten zur Gebrauchsleihe.
- Bisherige Pächter erhalten dabei Vorrang.  
Die Bürgergemeinde ist für Flächen gemäss Artikel 3d) nicht

### Artikel 5

Priorität erhalten landwirtschaftliche Betriebe die dem Betriebsinhaber und seiner Familie als hauptberufliche Existenzgrundlage dienen. Als hauptberufliche Existenzgrundlage gilt, wenn Landwirtschaftsbetriebe mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK) aufweisen.

Pächtern, welche das 60. Altersjahr erreicht haben und keinen Nachfolger mit einer vom Bund anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildung (Landwirt EFZ oder 2. Ausbildung Praxisweg in der Landwirtschaft gem. Art. 32 BBV) haben, werden keine neuen Pachtgrundstücke mehr zugeteilt.

Pächtern, denen infolge Baulandeinzungung bürgerlicher Pachtboden entzogen wird, erhalten Vorrang.

Die Veräusserung von Privatbesitz, sowie Verlust von Pachtland begründet keinen Anspruch auf Bürgerboden.

Die Bewilligung für eine kürzere Pacht dauer bzw. Fortsetzungsdauer gemäss LPG ist vom Bürgerrat spätestens drei Monate nach Beginn, bzw. Fortsetzung der Pacht beim kantonalen Amt für Landwirtschaft einzuholen.

#### **Artikel 6**

Der neu zu verpachtende Bürgerboden ist im Bezirksamtsblatt auszuschreiben. In der Ausschreibung ist die Anmeldefrist bekannt zu geben.

#### **Artikel 10**

Unterpacht ist nicht gestattet.

Aus wichtigen Gründen kann der Bürgerrat die Pacht auf den folgenden Termin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich kündigen.

Nutzungsabtäusche sowie Abtäusche zur Gewährleistung der Fruchtfolge sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bürgerrates zulässig.

Die vorübergehende nichtlandwirtschaftliche Nutzung von Bürgerboden ist nicht zulässig.

### **II. Pachtverträge / Beendigung / Pachtzinse / Nachfolge**

#### **Artikel 8**

Für alle Grundstücke sind schriftliche Pachtverträge abzuschliessen.

Deren Inhalt ist vom Bürgerrat unter Beachtung der Gesetzgebung von Bund und Kanton festzulegen.

#### **Artikel 11**

Das Pachtland fällt auf Ende des Kalenderjahres, in welchem der Pächter das ordentliche AHV-Rentenalter erreicht, an die Bürgergemeinde zurück.

Für die Bewilligung für die eine kürzere bzw. Fortsetzungsdauer gilt Artikel 9 Absatz 3.

#### **Artikel 12**

Der Pachtzins wird vom Bürgerrat nach der jeweils geltenden Eidgenössischen Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses und in Übereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht festgelegt.

Pachtzinsanpassungen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sechs Monate vor Beginn eines neuen Pachtjahres mitzuteilen.

#### **Artikel 9**

Die Pachtzeit und die Beendigung der Pachtverhältnisse für Bürgerboden, ausgenommen Gärten, richten sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht. Pachtbeginn ist jeweils der 1. Januar.

Vorzeitige Kündigung

Einschränkung der Pachtzeit

Pachtzins

Der Pachtzins ist jeweils innerst 30 Tagen nach erfolgter Zustellung der Gemeinderechnung zu bezahlen.

### **Artikel 13**

Ist der Pächter während der Pachtzeit mit einer Zinszahlung im Rückstand, so kann ihm der Bürgerrat schriftlich androhen, dass der Pachtvertrag in sechs Monaten entschädigungslos aufgelöst sei, wenn der ausstehende Zins bis zum vereinbarten Termin nicht bezahlt ist.

### **Artikel 14**

Die Auflösung eines Betriebes hat die Auflösung der entsprechenden Pachtverträge auf Ende des laufenden Pachtjahres zur Folge.

### **Artikel 15**

Bei Verpachtung, Übertragung zu Eigentum oder bei erbrechtlichem Übergang des Betriebes kann der Übernehmer die Übertragung der Pachtverträge auf ihn beim Bürgerrat beantragen, sofern die Zuteilungskriterien gemäss Artikel 4 erfüllt sind.

Vorbehalten bleiben Artikel 18 und 19 LPG.

## **IV. Bewirtschaftung der Grundstücke**

### **Artikel 16**

Die Pächter haben die Grundstücke ordnungsgemäss zu bewirtschaften.

Der Bürgerboden ist durch den Pächter ganzjährig selbst zu bewirtschaften.

Auf allen Grundstücken dürfen nur Kulturen und Produkte angebaut werden, welche für die tierische Nahrungskette umgehend zu säubern.

oder für die menschliche Nahrungskette bestimmt sind. Ausnahmen können vom Bürgerrat bewilligt werden.

Das Ertragsvermögen und die Bodenfruchtbarkeit der Bürgerböden sind durch eine bodenschonende und umweltschonende Bewirtschaftung zu fördern und sicherzustellen. Bodenverdichtung ist zu vermeiden. Der Bürgerboden ist von Stauden und Sträuchern freizuhalten.

Die Bewirtschaftung der Grundstücke untersteht der Aufsicht des Bürgerrates. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Bürgerbodenauflseher, dem er einzelne Aufgaben übertragen kann.

Weitere Bestimmungen kann der Bürgerrat in den Pachtverträgen festhalten.

Der Bürgerrat ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ermächtigt, Pachtverträge für unsorgfältig bewirtschaftete Grundstücke nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Ermahnung entschädigungslos zu kündigen und andenweitig zu verpachten.

### **Artikel 17**

An Haupt- und Nebenwegen darf nicht näher als einen Meter an die Strassenkante heran gepflügt werden.

Der gleiche Abstand gilt für das Erstellen von Zäunen.

Des Weiteren gelten die Bestimmungen des Polizeigesetzes der Gemeinde Fläsch.

### **Artikel 18**

Werden bei der Bewirtschaftung die Straßen verunreinigt, sind diese durch den Verursacher Reinigung, Deponien, Dunglager

Das Deponieren von Steinen, Unkraut und Unrat aller Art in den Windschutzstreifen und Hecken, sowie ganz allgemein auf Bürgerboden, ist verboten.

Nach einmaliger erfolgloser Aufforderung kann der Bürgerrat die Strassenreinigung und die Entfernung von Deponiematerial auf Kosten des Verursachers anordnen.  
Wird Dung auf Bürgerboden gelagert ist zwingend übergeordnetes Recht einzuhalten.

**Artikel 19**  
Ohne Bewilligung des Bürgerrates dürfen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

Bestehende Baumpflanzungen, Sträuchern, Büschen und Hecken auf dem Bürgerboden sind durch den Pächter zu pflegen und zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch den Pächter in Rücksprache mit dem Bürgerrat zu entfernen. Die Neuapfanzung erfolgt durch den Pächter.

Zur Förderung des Windschutzes sowie zum Schutz von Immissionen können Hecken und Bäume gepflanzt werden.

Die für Windschutzstreifen und Hecken erforderlichen Flächen werden anteilmässig vom gepachteten Bürgerboden beansprucht und im Pachtzins entsprechend berücksichtigt.

Anstösser an den Augraben haben die Böschnung jährlich mindestens einmal zu mähen.

## V. Besondere Bestimmungen

Nach einmaliger erfolgloser Aufforderung kann der Bürgerrat die Strassenreinigung und die Entfernung von Deponiematerial auf Kosten des Verursachers anordnen.

Wird Dung auf Bürgerboden gelagert ist zwingend übergeordnetes Recht einzuhalten.

**Artikel 19**  
Ohne Bewilligung des Bürgerrates dürfen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

Bäume, Hecken, Sträucher, Büsche

Bestehende Baumpflanzungen, Sträuchern, Büschen und Hecken auf dem Bürgerboden sind durch den Pächter zu pflegen und zu erhalten. Abgehende Bäume sind durch den Pächter in Rücksprache mit dem Bürgerrat zu entfernen. Die Neuapfanzung erfolgt durch den Pächter.

Zur Förderung des Windschutzes sowie zum Schutz von Immissionen können Hecken und Bäume gepflanzt werden.

Die für Windschutzstreifen und Hecken erforderlichen Flächen werden anteilmässig vom gepachteten Bürgerboden beansprucht und im Pachtzins entsprechend berücksichtigt.

Anstösser an den Augraben haben die Böschnung jährlich mindestens einmal zu mähen.

Werden bei der Gründung von Betriebs- bzw. Betriebszweiggemeinschaften Bürgerboden miteinbezogen, bedarf es der Bewilligung des Bürgerrates.

Die bestehenden Pachtverträge bleiben beim bisherigen Pächter und können nicht auf die Betriebs- bzw. Betriebszweiggemeinschaften übertragen werden.

Bestehende Pachtverträge können nicht auf juristische Personen übertragen werden und verbleiben beim bisherigen Pächter. Neue Pachtverträge können mit juristischen Personen nicht abgeschlossen werden.

**Artikel 22**  
Der Pächter ist verpflichtet, Nutztiere, welche auf dem Gemeindegebiet von Fläsch gehalten werden, auf den Weiden und Alpen der Gemeinde Fläsch zu sämmern.

Pächter, welche keine Nutztiere halten sind verpflichtet, Schossppflicht im Umfange von jährlich fünf Stunden pro Hektare zu leisten.

Die Regelung der Schossppflicht richtet sich nach dem Gesetz über das Alp- und Weidewesen der Gemeinde Fläsch.

**Artikel 20**  
Auf Bürgerboden können Bauten nur im Baurecht erstellt werden.

Bauten

Die Abrechnung der Schossppflicht erfolgt über die Gemeinde Fläsch, welche für die Aufwände aufkommt sowie die Erträge einnimmt.

Betriebsgemeinschaften, Rechtsformänderung

## **VI. Verwendung der Pachtzinseinnahmen und Austeilung des Bürgernutzens**

### **Artikel 23**

Die Einnahmen aus der Verpachtung des Bürgerbodens  
fließen in die Jahresrechnung der Bürgergemeinde ein.

Grundsatz

### **Artikel 24**

Die Verteilung des Bürgernutzens ist im Reglement über  
die Ausschüttung eines Naturalnutzens von  
geringfügigem Wert mittels Gutscheines für den Bezug  
von Naturalien gemäss Gemeindegesetz des Kantons  
Graubündens (GG Art. 89/2) geregelt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 25**

Rechtsmittel

Rekurse gegen Entscheide des Bürgerrates werden laut  
Gemeindegesetz gemäss dem kantonalen Verwaltungsgesetz  
beurteilt.

### **Artikel 26**

Dieses Gesetz ersetzt das Gemeindeguterstatut der  
Bürgergemeinde Fläsch vom 01. Januar 1993.  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die  
Bürgerversammlung vom 16. Juli 2020 rückwirkend auf  
den 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Bürgerpräsident:



Andreas Hermann

Der Aktuar:



Thomas Marugg